

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Robert-Bosch GmbH auf wesentliche Änderung der Sensorelement-
Keramikkbrennanlage nach § 16 BImSchG;
Errichtung und Betrieb eines zweiten Solidifizierofens im Bau Ba402,
Am Börstig 2, 96052 Bamberg, Werkteil 4**
Hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 2.6.2
Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, hat mit Schreiben vom 14.06.2024 die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Sensorelement) auf dem Betriebsgelände in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Bau Ba402, Flur-Nr. 6286, beantragt.

Im Rahmen der geplanten Änderung sollen die bestehenden Anlagen um einen zweiten, neuen Solidifizierofen mit integrierter thermischer Nachverbrennungsanlage (TNV) erweitert werden. Beim Solidifizieren handelt es sich um ein kombiniertes Entbinderungsverfahren mit thermischer Verfestigung (Sintern). Dabei wird eine keramische Beschichtung auf dem Sensorelement verfestigt, die mittels Tauchbeschichtung aufgetragen wurde.

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Verfahren

Der Vorhabenträger hat Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Oberzentrums Bamberg. Die standortbezogene UVP-Vorprüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im Umkreis der zu errichtenden Anlagen gesetzlich geschützte Biotope befinden. Eine Auswirkung auf diese Biotope ist nicht zu erwarten.

Im Verfahren wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft sowie das Gewerbeaufsichtsamt als Fachstellen beteiligt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 08.08.2024
Klima- und Umweltamt



Tobias Schenk